

Vereins-Statuten-Uri "Kinder atmen auf! Uri"

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Kinder atmen auf ! Uri" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB **mit Sitz in 6490 Andermatt**. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Hauptsitz des bestehenden und gleichnamigen Vereins ist in 4576, Tscheppach. Der Verein in Uri handelt unabhängig und eigenständig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Kinder in der Schweiz in einem Umfeld geprägt von Freiheit und Respekt, unter der Eigenverantwortung der Eltern als Erziehungsberechtigte, aufwachsen und sich entwickeln können.

Der angeschlossene Verein in Uri (unabhängige Zweigstelle) handelt selbständig, regional angepasst, aber nach denselben Grundsätzen, und mit eigener Rechnungsführung.

Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, dass die verfassungsrechtlichen Freiheiten (entsprechend der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Artikel 8 bis 16 sowie 19) der Kinder, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten gewahrt und gefördert werden.

Der Verein bietet dazu den Eltern/Erziehungsberechtigten Unterstützung, sich für die Rechte ihrer Kinder und Jugendlichen einzusetzen, indem er:

- Die Vernetzung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten fördert;
- Die gemeinsamen Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber den Regierungsbehörden (bspw der Schulen) vertritt;
- Sich in der Öffentlichkeit für die Rechte der Kinder und Jugendlichen einsetzt.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mittel werden primär für die Aufklärung über die Rechte und den Schutz der Kinder eingesetzt.



Kinder
atmen
auf!

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Beim Eintritt in den Verein erfolgt ein einmaliger Beitrag in der Höhe von 50.- Fr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist an der GV stimmberechtigt.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrzahl des Vorstandes anwesend ist. Die Einladung erfolgt 2 Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit absolutem Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.09.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Von der Gründungsversammlung am 13.09.2021 in 6460 Altdorf genehmigt.